[CY] Oberstes Gericht entscheidet über die Zuständigkeit des Medienregulierers in Fragen der Ethik

IRIS 2006-2:1/11

Christophoros Christophorou
Experte des Europarats im Bereich Medien und Wahlen

Das Oberste Berufungsgericht hat im Dezember des Jahres 2005 entschieden, dass die Rundfunkbehörde Zyperns (eine durch das Gesetz 7(I)/1998 geschaffene unabhängige Regulierungsbehörde) nicht befugt ist, mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Journalisten zu prüfen, wenn dies nicht von der Kommission für Medienbeschwerden (eine Selbstregulierungseinrichtung der Medienbranche) beantragt wird.

Mit seinem Urteil hat das Oberste Gericht ein erstinstanzliches Urteil zu dieser Frage bestätigt und den Einspruch der Rundfunkbehörde abgewiesen.

Der Fall stammte aus dem Jahre 2001, als die Rundfunkbehörde eine Sanktion gegen den Sender Antenna TV wegen Nichtachtung der Würde und Persönlichkeit von drei des Drogenkonsums angeklagten Personen und wegen mangelndem Feingefühl in der Berichterstattung über den betreffenden Fall verhängte. Nach Auffassung der Rundfunkbehörde hatte Antenna TV gegen die Bestimmung 21(3) der Rundfunkregelungen und gegen Absatz 8(3) des Verhaltenskodex für Journalisten verstoßen.

Der Sender legte Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde ein. Er begründete diesen mit dem Argument, dass die Behörde den Fall auf Antrag der Öffentlichkeit und nicht - wie nach Artikel 3(2)(z) des Gesetzes über Radio- und Fernsehstationen von 1998 vorgesehen - auf Antrag der Kommission für Medienbeschwerden verhandelt habe. Der Sender argumentierte darüber hinaus, dass die Bestimmung in den Rundfunkregelungen 10/2000, die der Behörde diese Befugnis verleiht, in unzulässiger Weise über den Geltungsbereich von besagtem Artikel 3(2)(z) hinausgeht.

Sowohl das Gericht in erster Instanz als auch das Berufungsgericht schlossen sich der Argumentation des Senders an und wiesen die Entscheidung der Rundfunkbehörde zurück.

Mit der Bestätigung dieser Urteile durch das Oberste Gericht werden die Befugnisse der Rundfunkbehörde durch die Ermessensfreiheit der Kommission für Medienbeschwerden eingeschränkt. Dieser Rückschlag hängt mit dem Verhaltenskodex für Journalisten zusammen, der ursprünglich vom Verband der Journalisten, vom Verband der Zeitungsverleger und von den

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Rundfunkgesellschaften ausgearbeitet und unterzeichnet worden ist. Letzteren gelang es in der Folge, eine Bestimmung im Gesetz unterzubringen, wonach Verstöße gegen den Verhaltenskodex nur dann untersucht werden sollten, wenn dies von der Selbstregulierungseinrichtung beantragt wird.

Der Verhaltenskodex wurde vom Parlament - mit dem (impliziten) Einverständnis der Medienbranche - als Anhang VIII zu den Rundfunkregelungen in das Gesetz aufgenommen. Die Kommission für Medienbeschwerden erhielt so die Befugnis, auf eigene Initiative oder auf eine Beschwerde aus der Öffentlichkeit hin ein Verfahren einzuleiten.

Das Oberste Gericht entschied, dass die beanstandete Regelung über den Geltungsbereich des Gesetzes hinausginge und erinnerte an den Grundsatz, dass explizite Bestimmungen eines Gesetzes unmöglich durch Regelungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden können.

-

Rechtssache 3520, Rundfunkbehörde Zypern v. Antenna Ltd, 16. Dezember 2005

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025